

60D - Besondere Bedingung zur Leitungswasser-Gebäudeversicherung – Plusdeckung

Schäden durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren und von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie Wand- und Fußbodenheizungen, ferner Bruch- und Frostschäden samt Nebenarbeiten an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren.

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus

- Schwimmbecken im Keller - gemäß Artikel 5, Punkt 1.3 der AWB,
 - Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung - gemäß Artikel 5, Punkt 1.5 der AWB,
 - Fußbodenheizungen - gemäß Artikel 5, Punkt 1.4 der AWB
- mitversichert.

Für Fußbodenheizungen gilt zusätzlich folgendes:

Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert, der Kostenersatz ist abweichend von Artikel 8, Punkt 1.3 auf eine Heizungsschleife erweitert.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- Ø Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Deponiekosten sowie Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.
1. In Ergänzung des Artikels 3 (2.3.2 und 2.3.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
 - von kontaminiertem Erdreichentstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
 2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
 3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
 4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
 5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
 6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
 7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich), werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.
 8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten

ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- Ø Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen. Ergänzend zu Art. 1 der AWB gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.
- Ø Mehrkosten durch Preissteigerung, Verbesserungen durch technischen Fortschritt sowie Ersatzwerte für Rohstoffe ausländischer Herkunft gelten nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis mitversichert.
- Ø Schäden durch Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden.
- Ø Schäden durch Austritt von Wasser aus Aquarien (ausgenommen in Tierhandlungen).
- Ø Abweichend von Artikel 8, Punkt 1, 1.3 der AWB sind in jedem Schadenfall die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert.